

**I. Nachtragssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung vom 13.06.2000 erlassen:

Artikel I

**§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 60,00 Euro.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 56,00 Euro.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 01.04. und 01. 10.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

- |   |         |
|---|---------|
| a. Gewerbebetriebe  | 0,5 EGW |
| b. Gewerbebetriebe bis einschl.<br>6 Beschäftigte zusätzlich  | 1,0 EGW |
| c. Gewerbebetriebe mit mehr als 6<br>Beschäftigten, je weitere 3 Beschäftigte<br>zusätzlich                         | 1,0 EGW |
| d. Gaststätten mit einer betrieblich genutzten<br>Fläche von mehr als 50 qm für<br>jede weiteren angefangenen 50 qm | 0,5 EGW |

e. Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime	<u>Bettenzahl x Ausnutzung im Vorjahr</u> 365	=EGW
-die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet		
f. landwirtschaftliche Betriebe		0,5 EGW
g. landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung bis einschließlich 25 Milchkühe zusätzlich		0,5 EGW
h. landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung von mehr als 25 Milchkühen zusätzlich		0,5 EGW
i. Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze		1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 56,00 Euro.


### § 11 Abs. 2

Die Wörter „Amt Hohenwestedt - Land“ werden durch „Amt Mittelholstein“ ersetzt.

### Artikel II

Die I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wapelfeld, 12.12.2011

  
 (Hermann)  
 Bürgermeister

